Die neue Präventionsvorschrift Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutz-Verordnung in der Praxis

Dr. **D. Mohr**, Landesamt für Arbeitsschutz, Potsdam;

Kurzfassung

Die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutz-Verordnung (LärmVibrationsArbSchV) ist am 9. März 2007 nach langer Entstehungsgeschichte in Kraft getreten. Sie ist u. a. die nationale Umsetzung der EG-Vibrations-Richtlinie 2002/44/EG. Sie schließt eine lang bestehende Lücke im deutschen Rechtssystem, denn weder für die Hersteller von vibrierenden Geräten bzw. Maschinen noch für deren Anwender war in Deutschland verbindlich geregelt, wann tatsächlich eine Gefährdung der Sicherheit oder der Gesundheit besteht. Maschinenhersteller müssen die Anwender über die Restgefahren unterrichten und nach dem Stand der Technik planen, konstruieren und produzieren. Die Arbeitgeber müssen ihren Beschäftigten für die Erfüllung der Arbeitsaufgaben geeignete Maschinen übergeben und dafür Sorge tragen, dass deren Sicherheit und Gesundheit nicht gefährdet ist. Mit der Verordnung bekommen auch die Arbeitgeber nunmehr verbindliche Aussagen, ab wann und wie Gesundheitsgefährdungen durch Vibrationseinwirkung in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen sind. Mit der Unterweisung und der allgemeinen arbeitsmedizinischen Beratung, die nach der LärmVibrationsArbSchV vom Unternehmer zu veranlassen sind, erhalten ebenfalls die Beschäftigten jetzt die notwendigen Informationen, um sich vor Gesundheitsschäden schützen zu können und ihrer besonderen Unterstützungspflichten gemäß ArbSchG gegenüber ihrem Arbeitgeber nachkommen zu können.

Im Vortrag werden vom Autor eine Reihe von Empfehlungen zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung unterbreitet. Praktische Hilfsmittel werden dabei vorgestellt. Dazu Expositions-Rechner, Expositionspunktetabellen, branchen- und betriebsspezifische Listen für die Maschinen-Einsatzplanung. Besonders wird auf die Vibrationsdatenbank KarLA des Landesamts für Arbeitsschutz Potsdam eingegangen, die aufgrund des Datenumfangs von mehr als 5.000 Datensätzen immer größere Bedeutung erlangt. KarLA ist gleichzeitig ein behördlich anerkanntes System für die Hersteller, ihrer Meldeverpflichtungen gemäß 32. BlmSchV auf einfache Weise nachzukommen. KarLA kann auch die Hersteller bei der zu erwartenden Anfragewelle nach Emissionskennwerten entlasten und so zunehmend ein Marketing-Aspekt gewinnen.

Im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind betriebliche Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Exposition durch Vibrationen zu planen und umzusetzen. Auch hierzu wird der Autor eine Reihe von Praxisbeispielen, z. B. zur betrieblichen Maschinenkennzeichnung vorstellen können.

Abstract

The Noise and Vibration Occupational Safety and Health Ordinance has been in force since 9th of March 2007. It is the German transposition of the European Directive 2002/44/EC on the minimum health and safety requirements regarding the exposure of workers to the risks arising from physical agents (vibration). The ordinance closes a gap in the German law for occupational safety and health. Until now it hasn't been clear - neither for the producer nor for the user of vibrating machines - which values of vibration are dangerous. The producers of machines have to inform the users about still remaining hazards and they have to develop, to design and to produce according to the state of the art. The employers have to provide their employees with non-dangerous machines suitable for their tasks and to care for the protection of health and safety at work. With the new ordinance the employers get legal information about the dangerous levels of vibration and how the risk assessment for the hazard of vibration has to be executed and which management documents are essential. The employers are responsible for workers' information and training and also for the appropriate health surveillance. The employees have to know which technical and organisational measures are taken in order to eliminate or to reduce the risk of mechanical vibration to a minimum. They should know how to detect and to report signs of injury. It is important to train safe working practices to minimise exposure to mechanical vibration. In his report the author gives hints for elements of action plans to reduce the vibration exposure and introduces a lot of helpful means for the risk assessment. Practical solutions like several calculators for the daily exposure, tables with exposure points for hand-arm-vibration and whole-body vibration, lists with typical vibration exposure for economical sectors, professions or enterprises. They support the planning of machine operation. He demonstrates the Noise and Vibration Database KarLA of the OSH Authority of Potsdam. With more than 5.000 data KarLA is the most important database with vibration measurement data and becomes more and more popular for the risk assessments. KarLA also supports the producers to declare the emission data for machines and helps to reduce the expense for answering questions about the vibration exposure. It helps potential buyers to find out the machines with the highest ergonomic standard.

1. Einleitung

Am 25. Juni 2002 ist die Richtlinie 2002/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen) (16. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) verabschiedet worden [1]. Die Mitgliedstaaten hatten bis zum 6. Juli 2005 diese Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

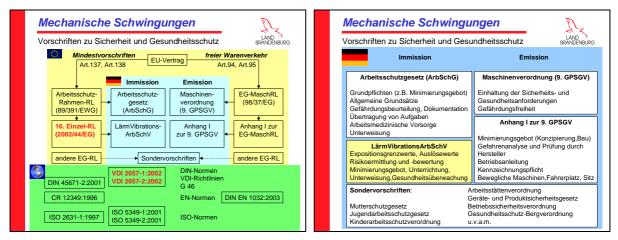


Bild 1: Einordnung der Richtlinie 2002/44/EG und der LärmVibrationsArbSchV in das europäische und deutsche Rechtssystem

Die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutz-Verordnung (LärmVibrationsArbSchV) als nationale Umsetzung der EG-Vibrations-Richtlinie 2002/44/EG ist am 9. März 2007 nach langer Entstehungsgeschichte in Kraft getreten [2]. Sie schließt eine bestehende Lücke im deutschen Rechtssystem, denn weder für die Hersteller von vibrierenden Geräten bzw. Maschinen noch



Bild 2: Die LärmVibrationsArbSchV definiert, ab wann eine Gesundheitsgefährdung besteht

für deren Anwender war in Deutschland verbindlich geregelt, wann tatsächlich eine Gefährdung der Sicherheit oder der Gesundheit besteht. Maschinenhersteller müssen die Anwender über die Restgefahren unterrichten und nach dem Stand der Technik entwickeln, konstruieren und produzieren. Die Arbeitgeber müssen ihren Beschäftigten für die Erfüllung der Arbeitsaufgaben geeignete Maschinen übergeben und dafür Sorge tragen, dass deren Sicherheit und Gesundheit nicht gefährdet ist. Mit der Verordnung bekommen auch die Arbeitgeber nunmehr verbindliche Aussagen, ab wann und wie Gesundheitsgefährdungen durch Vibrationseinwirkung in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen sind.

Schätzungen gehen davon aus, dass etwa 5 % der Beschäftigten durch Hand-Arm-Schwingungen gefährdet sind. Das wären in Europa etwa 8,2 Millionen, in Deutschland ca. 1,8 Millionen Beschäftigte [3]. Schätzungsweise ein Viertel der Beschäftigten sind in mehr als einem Viertel der Arbeitszeit Vibrationen ausgesetzt. Ein Zehntel der Beschäftigten sind während der gesamten Arbeitszeit vibrationsbelastet [4]. Fast eintausend Berufskrankheitsfälle werden in jedem Jahr in Deutschland angezeigt.

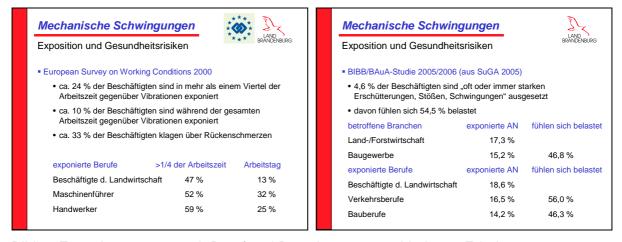
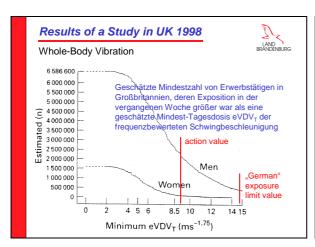


Bild 3: Exponiertenraten nach Beruf und Branche aus verschiedenen Erhebungen

Durch einen Vergleich mit zwei britischen Studien [5][6] ließen sich genauere Abschätzungen zur Zahl der Exponierten in den einzelnen Berufen und Wirtschaftszweigen vornehmen. Unter der Annahme, dass in Deutschland mit gleichen Maschinen die gleichen Tätigkeiten in der jeweiligen Branche und im jeweiligen Beruf ausgeübt werden, würden in Deutschland knapp 7 Mio. Beschäftigte gegenüber Hand-Arm-Vibration exponiert sein, davon etwa eine Million oberhalb des Auslösewerts. Das wären 3,2 % der Beschäftigten. Etwa 3,0 % der Beschäftigten – also auch ungefähr eine Million Arbeitnehmer – sind in erheblichem Maße gegenüber Ganzkörper-Schwingungen exponiert. Dabei handelt es sich fast ausnahmslos um männliche Beschäftigte.



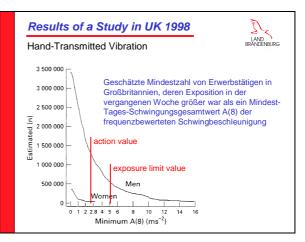
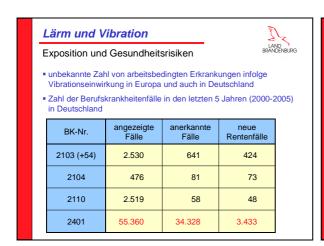


Bild 4: Schätzung der Zahl betroffener Beschäftigter durch zwei britische Studien [5][6]

Auch wenn die Fallzahlen der Berufskrankheiten zurückgehen und der technische Fortschritt Verbesserungen bei der Vibrationsminderung gebracht hat, kann keine Entwarnung gegeben werden. Immer noch verursachen Muskel-Skelett-Erkrankungen die meisten Krankheitstage.



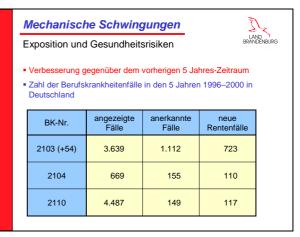
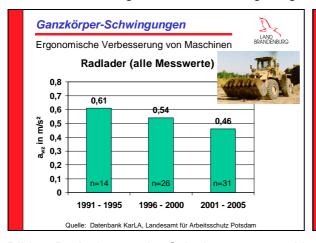


Bild 5: Entwicklung der Zahlen der angezeigten und anerkannten Berufskrankheiten



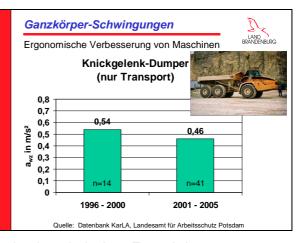


Bild 6: Reduzierung der Schwingungsexposition durch technischen Fortschritt

2. Ziele der LärmVibrationsArbSchV

Mit der EG-Vibrationsrichtlinie, der 16. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der EG-Arbeitsschutz-Rahmenrichtlinie 89/391/EWG, werden Mindestanforderungen für den Schutz der Arbeitnehmer gegen tatsächliche oder mögliche Gefährdungen ihrer Gesundheit und Sicherheit durch Einwirkung von mechanischen Schwingungen festgelegt. Durch die Umsetzung einer solchen Richtlinie darf sich das erreichte Schutzniveau in den Mitgliedstaaten nicht verschlechtern. Deshalb ist die LärmVibrationsArbSchV auch keine reine 1:1-Umsetzung der EG-Richtlinie. Die Vorschriften der Verordnung gelten für Tätigkeiten, bei denen die Arbeitnehmer während ihrer Arbeit einer Gefährdung durch Vibrationen ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. An allen anderen Arbeitsplätzen, an denen keine Gefährdung durch mechanische Schwingungen vorliegt, braucht die Verordnung nicht beachtet zu werden.

Die Einführung von Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer vor den durch mechanische Schwingungen verursachten Gefahren wird aufgrund ihrer Auswirkungen auf die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer, nämlich insbesondere Muskel- und Skelettschädigungen, neurologische Erkrankungen und Durchblutungsstörungen, als notwendiger erster Schritt angesehen. Mit diesen Maßnahmen sollen nicht nur die Gesundheit und die Sicherheit jedes einzelnen Arbeitnehmers geschützt, sondern es soll für die gesamte Arbeitnehmerschaft ein Mindestschutz sichergestellt werden. Eine Verringerung der Exposition gegenüber mechanischen Schwingungen lässt sich am wirkungsvollsten dann erreichen, wenn bereits bei der Planung der Arbeitsplätze und Arbeitsstätten Präventivmaßnahmen ergriffen werden und die Arbeitsmittel sowie die Arbeitsverfahren und -methoden so gewählt werden, dass die Gefahren vorrangig bereits am Entstehungsort verringert werden. Bestimmungen über Arbeitsmittel und Arbeitsmethoden tragen somit zum Schutz der Beschäftigten bei, die sie einsetzen. Die Arbeitgeber müssen sich dem technischen Fortschritt und dem wissenschaftlichen Kenntnisstand auf dem Gebiet der durch die Einwirkung von mechanischen Schwingungen entstehenden Gefahren anpassen, um den Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu verbessern. Nähere Informationen zu den möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen infolge berufsbedingter Schwingungsexpositionen sind im CEN-Report CR 12349 enthalten.

3. Was ändert sich für die betroffenen Arbeitgeber durch die LärmVibrationsArbSchV?

Für die Arbeitgeber tritt damit im Allgemeinen keine wesentliche Änderung gegenüber der bisherigen Verfahrensweise ein. Seit dem Inkrafttreten des Arbeitsschutzgesetzes am 21. August 1996 sind bereits alle Arbeitgeber zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung verpflichtet. Diese schließt natürlich auch die Gefährdungen durch mechanische Schwingungen ein. Verbindliche Grundlage bei der Gefährdungsbeurteilung ist gemäß § 4 ArbSchG die Berücksichtigung des Standes der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie der sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse. Das heißt, dass damit auch die internationalen und nationalen Normen sowie Richtwerte zur Gefährdung durch mechanische Schwingungen zu berücksichtigen waren [7].

Durch die LärmVibrationsArbSchV werden die Arbeitgeber jedoch nunmehr verpflichtet, die Gefährdungsbeurteilung und ihre Dokumentation nach Vorgaben zu Inhalt und Form durchzuführen. Bei der Überschreitung von Auslösewerten sind technische und organisatorische Maßnahmen sowie Verantwortlichkeiten in einem betrieblichen Vibrationsminderungsplan festzulegen. Den Beschäftigten sind dann arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen anzubieten und sie sind entsprechend zu unterrichten und zu unterweisen. In der Verordnung werden den Arbeitgebern Hinweise zur Ermittlung und Bewertung der Risiken gegeben, Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Exposition vorgeschlagen sowie Inhalte für die ggf. notwendige Unterrichtung und Unterweisung der Arbeitnehmer aufgeführt.

4. Was ist bei der Gefährdungsbeurteilung zu beachten?

Bei der Beurteilung der Gefährdung nach § 5 ArbSchG hat der Arbeitgeber insbesondere

- Art, Ausmaß und Dauer der Einwirkungen sowie deren Bezug zu den Grenz- und Auslösewerten,
- Wechselwirkungen von Einwirkungen verschiedener Art,
- einschlägige Angaben der Hersteller und Inverkehrbringer von Arbeitsmitteln,
- die Verfügbarkeit von gefährdungsmindernden Arbeitsmitteln und Ausrüstungen, einschließlich persönlicher Schutzausrüstung,
- Informationen aus den arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen, soweit sie dem Arbeitgeber zugänglich sind und
- Zeiten des Aufenthalts in der Arbeitsstätte, die nicht der Arbeitszeit zuzurechnen sind, zu beachten.

Die Beurteilung der Gefährdung ist so zu planen und durchzuführen, dass zu jedem Zeitpunkt sämtliche Gefährdungen durch physikalische Einwirkungen darin sachkundig einbezogen werden. Wenn es zur Beurteilung der Gefährdung erforderlich ist, insbesondere wenn aufgrund anderer Rechtsvorschriften beschaffte oder aus einschlägigen Angaben der Hersteller und Inverkehrbringer von Arbeitsmitteln entnommene Informationen nicht ausreichen, hat der Arbeitgeber Messungen nach dem Stand der Messtechnik durchzuführen. Die dabei verwendeten Beurteilungsmethoden und Messverfahren, insbesondere der Umfang von Stichproben, müssen geeignet sein, das Überschreiten von Auslösewerten und Grenzwerten festzustellen.

5. Was ist unter "Einwirkungsdauer" bei der Gefährdungsbeurteilung zu verstehen?

Die Begriffe Benutzungsdauer und Einwirkungsdauer sind in DIN V 45694 definiert. Während der Arbeitszeit benutzen die Beschäftigten Arbeitsmittel. Unter der Benutzungsdauer versteht man die Dauer der täglichen Arbeit, bei der die Maschine benutzt wird, d. h. einschließlich der für die Arbeit erforderlichen Unterbrechungen und Pausenzeiten, die mit der Benutzung in direktem Zusammenhang stehen.

Für die Gefährdungsbeurteilung ist jedoch nur die tägliche Einwirkungsdauer heranzuziehen. Die Einwirkungsdauer ist die Dauer, während der die Hand die zu Schwingungen angeregte Fläche greift (Handgriff, Werkstück usw.) bzw. die Schwingungen über das Gesäß, die Füße und/oder den Rücken in der beschriebenen Stärke in den menschlichen Organismus eingeleitet werden.



Bild 7: Der Zusammenhang zwischen Arbeitszeit, Benutzungsdauer und Einwirkungsdauer

Im Technischen Bericht CEN/TR 15350 [8] bzw. DIN V 45694 [9] werden Schätzwerte für den Einwirkungsanteil für viele Maschinenarten angegeben. So beträgt z. B. die Einwirkungsdauer bei einer Schlagbohrmaschine nur ca. 20 %, bei einem Bohrhammer ca. 60 % und bei einer Vibrationsplatte aber etwa 80 % der Benutzungsdauer bzw. der Einsatzzeit.

6. Was sind die Auslösewerte?

Beim Überschreiten der sog. Auslösewerte (im Englischen action values) sind Maßnahmen im Betrieb zu ergreifen. Es ist ein betrieblicher Vibrationsminderungsplan mit konkreten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu erstellen. Der Auslösewert für mechanische Hand-Arm-Schwingungen ist der auf eine Achtstundenschicht normierte Vibrationsgesamtwert als Tages-Expositionswert von 2,5 m/s². Der Auslösewert für mechanische Ganzkörper-Schwingungen ist eine Tages-Beurteilungsbeschleunigung von 0,5 m/s².

Wenn aus der Beurteilung der Gefährdung hervorgeht, dass ein Beschäftigter Einwirkungen, die einen der Auslösewerte für Vibrationen überschreiten, ausgesetzt ist, so sind die Maßnahmen unter Berücksichtigung des Standes der Technik darauf auszurichten, diese Werte zu unterschreiten. Der Arbeitgeber hat dann auch dem Beschäftigten arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen anzubieten (siehe auch Bild 9 und 10).

7. Was sind die Grenzwerte?

Expositionsgrenzwerte dürfen nicht überschritten werden. Der Grenzwert für mechanische Hand-Arm-Schwingungen ist der auf eine Achtstundenschicht normierte Vibrationsgesamtwert als Tages-Expositionswert von 5,0 m/s². Der Grenzwert für mechanische Ganzkörper-Schwingungen für die beiden horizontalen Schwingungsrichtungen ist eine Tages-Beurteilungsbeschleunigung von 1,15 m/s². Der Grenzwert für mechanische Ganzkörper-Schwingungen für die vertikale Schwingungsrichtung ist eine Tages-Beurteilungsbeschleunigung von 0,80 m/s². Dieser Wert entspricht dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie der sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse. Der in der EG-Richtlinie genannte Wert von 1,15 m/s² auch für die z-Richtung ist ein politischer Kompromiss und bedeutet eine deutliche Gefährdung der Gesundheit der Beschäftigten bei längerer Einwirkung von Schwingungen in dieser Höhe. In Deutschland hätte dies eine Verschlechterung der bestehenden Situation bedeutet.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die Einwirkungen, denen die Beschäftigten ausgesetzt sind, die Grenzwerte nicht überschreiten. Wurde ein Grenzwert überschritten, so hat der Arbeitgeber unverzüglich Maßnahmen zu treffen, um die Einwirkungen auf ein Maß unterhalb der Grenzwerte zu verringern. Eine dieser Maßnahmen ist die Anordnung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen. Gesundheitsschäden wären bei wiederholter langzeitiger Einwirkung oberhalb dieser Grenzwerte höchstwahrscheinlich. Er hat die Ursachen der Überschreitung zu ermitteln und Vorkehrungen dafür zu treffen, dass Grenzwerte nicht erneut überschritten werden.

Die Einhaltung der Grenzwerte ist keine Garantie für das Nichtauftreten von Gesundheitsschäden. Wenn auch nicht gleich spürbar, dann aber, wenn nach einigen Jahren spürbar, unumkehrbar. Deshalb ist Aufklärung aller Beteiligter – der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Selbständigen – so wichtig.

Die Zeitdauer bis zum Auftreten einer vibrationsbedingten Erkrankung hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Vor allem spielen die Höhe der Schwingbeschleunigung, die tägliche Einwirkungsdauer, die Stoßhaltigkeit und die Nutzung über längere Zeiträume eine entscheidende Rolle. Der Übungsgrad im Umgang mit den Maschinen, die Umgebungsbedingungen (Kälte, Feuchte etc.), die aufgewendeten Kräfte, die Körperhaltung, eventuell konkurrierende weitere Belastungen sowie natürlich die individuellen Faktoren der Bedienperson haben ebenfalls einen bedeutenden Einfluss auf die Beanspruchung der Bedienperson. Bei einigen Personen sind erste Anzeichen nach wenigen Monaten, bei anderen erst nach mehreren Jahren festzustellen.

8. Welche Maßnahmen sind im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung zu treffen?

Die Gefährdungsbeurteilung ist unabhängig von der Zahl der betroffenen Beschäftigten zu dokumentieren. Also bereits ab dem ersten Betroffenen sind neben den möglichen und tatsächlichen Gefährdungen die abgeleiteten Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung der Gefährdung nach jeder relevanten Änderung der Arbeitsbedingungen, die dafür Verantwortlichen und ggf. die Umsetzungstermine anzugeben. Auch die Ergebnisse der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen können zu neuen erforderlichen Maßnahmen führen. Die Maßnahmen des Arbeitsschutzes nach § 3 Abs. 1 und 2 ArbSchG und §§ 3 und 10 LärmVibrationsArbSchV hat der Arbeitgeber in Abhängigkeit von der Art, dem Ausmaß und der Dauer der Einwirkungen, insbesondere unter Berücksichtigung der Grenzwerte und Aus-

lösewerte, zu treffen. Das Erreichen eines Mindestmaßes der Vibrationsbelastung ist bereits Ziel beim Einrichten und später beim Betreiben der Arbeitsstätten sowie Auswahl und Bereitstellung geeigneter Arbeitsmittel und die Gefährdung mindernder Zusatzausrüstungen. Es ist zu prüfen, ob alternative Arbeitsverfahren, die mit keiner oder mit geringerer Gefährdung verbunden sind, zur Verfügung stehen. Instandsetzung und Wartung von Arbeitsmitteln sollten auch Maßnahmen zur Vibrationsminderung umfassen. Die Arbeit ist so zu organisieren, dass sich für jeden Gefährdeten auch Zeitabschnitte mit geringerer Gefährdung ergeben. Besondere Bedeutung kommt vor allem der Unterweisung der Beschäftigten zu, wie sie unnötige Belastungen vermeiden, Fehlbelastungen und Frühschäden erkennen können.

9. Was soll Inhalt der Unterrichtung und Unterweisung sein?

Wenn aus der Beurteilung der Gefährdung hervorgeht, dass ein Beschäftigter Einwirkungen, die einen Auslösewert oder einen Grenzwert überschreiten, ausgesetzt ist, so hat der Arbeitgeber in die Unterweisung sowohl nach der LärmVibrationsArbSchV als auch nach § 12 ArbSchG insbesondere einzubeziehen:

- die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung und die getroffenen Maßnahmen,
- Hinweise auf Arbeitsverfahren, die mit keiner oder geringerer Gefährdung verbunden sind.
- die bestimmungsgemäße und die Gefährdung mindernde Verwendung der Arbeitsmittel und der persönlichen Schutzausrüstung,
- Unterstützungspflichten des Beschäftigten,
- Erkennen und Meiden von Anzeichen arbeitsbedingter Gesundheitsschäden,
- Pflichten des Arbeitgebers und der Beschäftigten aus den Vorschriften zur arbeitsmedizinischen Vorsorge.

Im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge hat der Arbeitgeber wie auch bei anderen Gefährdungen Vorsorgeuntersuchungen durch einen Facharzt für Arbeitsmedizin oder einen Arzt, der die Zusatzbezeichnung "Betriebsmedizin" führt und der über die erforderliche Ausrüstung und die Fachkenntnis zur Früherkennung arbeitsbedingter Gesundheitsschäden verfügt, zu veranlassen oder anzubieten, wenn nach gesicherten Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft eine Gesundheitsgefährdung durch mechanische Schwingungen besteht. Zweck der arbeitsmedizinischen Vorsorge ist die Vermeidung und Früherkennung von arbeitsbedingten Gesundheitsschäden. Die Beschäftigten müssen die Gefahren kennen und wissen, was sie tun können, um die Schwingungsbeanspruchung zu reduzieren. Dazu gehören auch Hinweise auf die Symptome, von denen sie eine Gesundheitsschädigung im Früh-

stadium erkennen können. Sie sollen wissen, dass sie derartige Schäden ihrem Arbeitgeber oder auch dem der ärztlichen Schweigepflicht unterliegenden Betriebsarzt mitteilen sollten und wie sie während der Arbeit Gesundheitsschäden vorbeugen können, z. B. durch

- den Wechsel der Arbeitsweise.
- Expositionspausen,
- die richtige Auswahl der Maschinen und/oder Werkzeuge,
- richtige Pflege und Wartung der Maschinen,
- den richtigen Gebrauch der Maschinen,
- Verbesserung der peripheren Blutzirkulation bei der Arbeit,
- Wärmen der Hände, Bewegen der Finger,
- Nichtrauchen und
- geeignete Kleidung und Handschuhe.

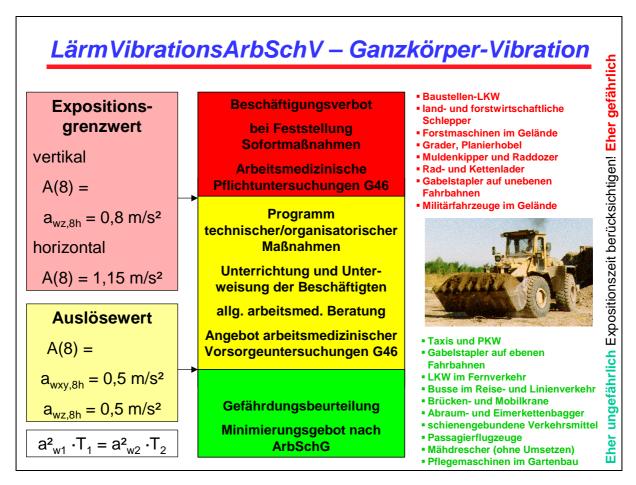


Bild 8: Zusammenfassung der Forderungen aus der LärmVibrationsArbSchV für GKV

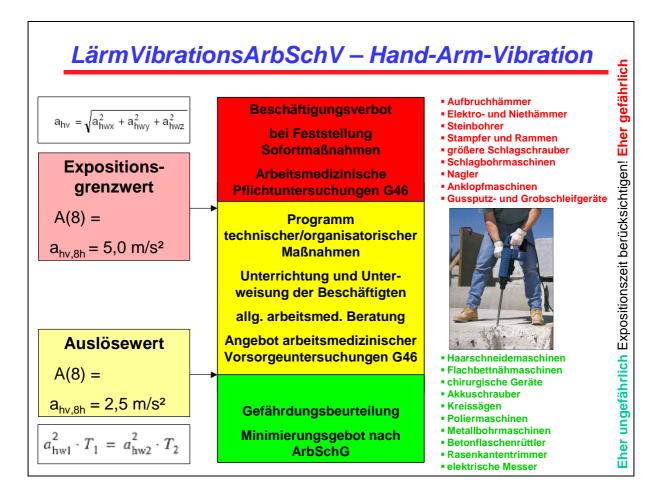


Bild 9: Zusammenfassung der Forderungen aus der LärmVibrationsArbSchV für HAV

10. Wie haben die Beschäftigten mitzuwirken?

Zu den Unterstützungspflichten des Beschäftigten nach § 16 ArbSchG gehört es, besondere Gesundheitsgefahren anzuzeigen, die sich aus einer verminderten Widerstandsfähigkeit des Beschäftigten gegenüber mechanischen Schwingungen ergeben können.

11. So schaffen Sie ein wirksames System in Ihrem Betrieb

Dazu empfiehlt es sich, auf Zusammenstellungen von Expositionsdaten der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, der Arbeitsschutzbehörden oder auch der Branchenvereinigungen zurück zu greifen. Bild 10 zeigt das Beispiel einer solchen Liste zu Ganzkörper-Vibration von Baumaschinen.

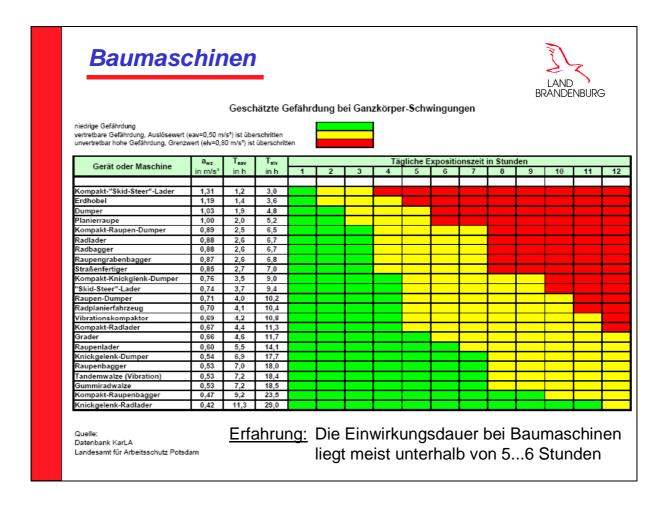


Bild 10: Branchenbezogene Listen typischer Maschinen, ihrer Expositionsmittelwerte und daraus resultierenden zulässigen Einwirkungsdauer bis zum Erreichen des Auslösewerts und des Expositionsgrenzwerts

Aus den Branchenlisten kann jedes Unternehmen seine individuellen Listen mit dem eigenen Maschinenbestand ableiten. In Bild 11 ist dies beispielhaft für ein Tiefbauunternehmen dargestellt. Anhand einer solchen Liste kann die Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten überzeugend und verständlich durchgeführt werden.

Der Planer im Unternehmen wird dagegen diese Liste anders gliedern wollen und wird die Darstellung wie im Bild 12 bevorzugen. Hier kann sofort bei der Maschineneinsatzplanung abgelesen werden, welche Maschinen eher nur kürzere Zeiten eingesetzt werden sollten und vielleicht auch am ehesten zum Austausch gegen modernere ergonomisch verbesserte anstehen. Oftmals ist es günstiger, Maschinen nicht zu kaufen sondern zu leasen oder sogar anwendungsfallbezogen von einem Maschinenverleiher auszuleihen.

Branchen- o. betriebsbezogene Listen BRĂNDENBURG Baubetrieb XY Geschätzte Gefährdung bei Ganzkörper-Schwingungen nach Gefährdungshöhe niedrige Gefährdung vertretbare Gefährdung, Auslösewert (eav=0,50 m/s²) ist überschritten unvertretbar hohe Gefährdung, Grenzwert (elv=0,80 m/s²) ist überschritten Tägliche Expositionszeit in Stunden Maschinengruppe Тур in m/s² in h 4 5 6 8 9 10 11 CAT 955 F 1,2 Radlader CAT 930 1,00 2,0 5,1 Radlader CAT 966 (0,87 2,6 6,8 Planierraupe Aufreißen CAT D 10 R 0.82 7.6 Scraper CAT G 627 G 0.80 3.1 8.0 Dumper Volvo A 25 0.74 3.7 9.4 Dumper CAT 773 B 0.73 3.8 9,6 Planierraupe Planieren CAT D 10 R 0.73 3.8 9.6 Grader CAT 941 B 0.60 5.6 14.2 Radlader CAT 966 F 0.59 14.7 Raupenbagger CAT 225 B 0,50 8,0 20,5 Vibrationswalze CAT 0,44 10,3 26,4 Dumper CAT 740 0.42 11.3 29.0 Radwalze CAT 0.42 11.3 29.0 CAT 330 B Raupenbagger 0.23 96.8 Quelle: Erfahrung: Die Einwirkungsdauer bei Baumaschinen Datenbank KarLA Landesamt für Arbeitsschutz Potsdam liegt meist unterhalb von 5...6 Stunden

Bild 12: Betriebliche Listen konkret vorhandener Maschinen, ihrer Expositionswerte und daraus resultierenden zulässigen Einwirkungsdauer bis zum Erreichen des Auslösewerts und des Expositionsgrenzwerts

Kennzeichnen Sie Ihre mobilen Arbeitsmaschinen und Vibrationswerkzeuge im Betrieb mit einer Farbcodierung im Ampelsystem wie im Bild 10 dargestellt und weisen Sie die Beschäftigten in dieses System ein! Die Arbeitnehmer können so selbst darauf achten, wie lange sie mit welchem Gerät arbeiten dürfen, ohne sich zu schädigen. Die Arbeit lässt sich so besser gefährdungsfrei organisieren [8].

Mit den Fragen aus Tabelle 1 können Sie überprüfen, ob Sie sich in Ihrem Unternehmen bereits richtig auf die Umsetzung der LärmVibrationsArbSchV vorbereitet haben [8].

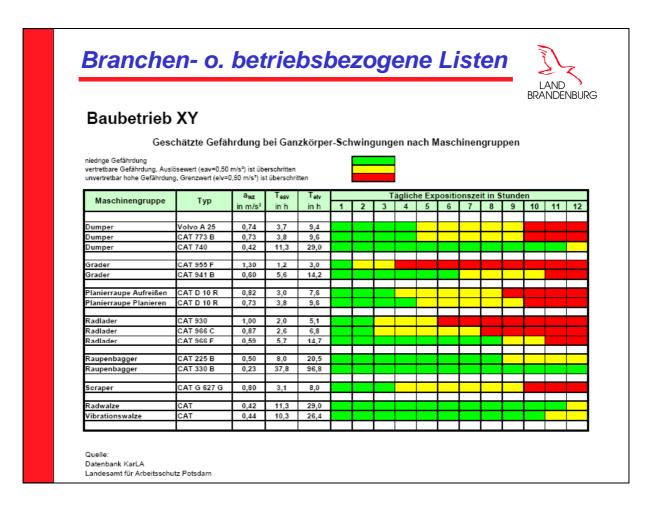


Bild 13: Betriebliche Listen für die Einsatzplanung nach Maschinengruppen geordnet

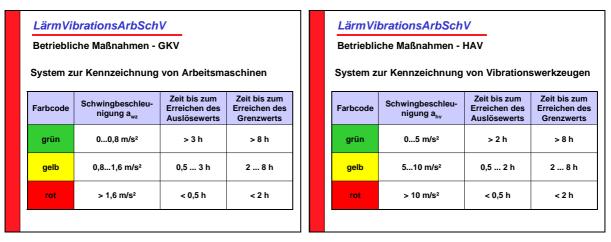


Bild 14: Betriebliches Kennzeichnungssystem für Maschinen zu GKV und HAV

12. Maßnahmen, die Sie bei Überschreitung des Auslösewerts prüfen sollten

- Anwendung alternativer Arbeitsverfahren ohne oder mit geringerer Vibrationsbelastung
- Auswahl besser geeigneter Arbeitsmittel
- Bereitstellung von Zusatzausrüstungen
- Angemessene Wartung und Pflege der Arbeitsmittel
- Verbesserung der Gestaltung der Arbeitsplätze, Arbeitsstätten und Arbeitsorganisation
- Angemessene Information und Schulung der Beschäftigten
- Begrenzung der Dauer und der Intensität der Exposition
- Einführung von Arbeitsplänen mit ausreichenden Ruhezeiten
- Verteilung vibrationsintensiver T\u00e4tigkeiten auf mehrere Besch\u00e4ftigte oder mehrere Tage
- Bereitstellung geeigneter Kleidung gegen Kälte und Nässe



Bild 15: Betriebliches Kennzeichnungssystem für Maschinen zu GKV und HAV

Als Arbeitgeber dürfen Sie nur für die Art der Tätigkeit befähigte Beschäftigte mit Arbeitsaufgaben betrauen. Spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Personengruppen sind dabei zu berücksichtigen. Im Fall von Vibrationen sind das Schwangere und Jugendliche. So dürfen werdende Mütter nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie bzw. das ungeborene Kind schädlichen Einwirkungen von mechanischen Schwingungen ausgesetzt sind. Gleiches trifft auf Jugendliche zu, die nur zur Erreichung des Ausbildungsziels unter der Aufsicht eines Ausbilders Arbeiten mit gesundheitsschädigender Vibration durchführen dürfen.

Tabelle 1: Checkliste, ob in Ihrem Unternehmen die richtigen Maßnahmen veranlasst wurden

Nr.	Frage	Ja	Nein	Bemerkungen
1	Sind die betreffenden Beschäftigten für die Arbeit mit vibrierenden Arbeitsmaschinen befähigt?			
2	Gibt es Beschäftigungseinschränkungen für die betreffenden Personen aufgrund von Bestimmun- gen des Mutterschutzes oder des Jugendarbeits- schutzes?			
3	Kann die Arbeit mit Maschinen ohne oder mit deutlich geringerer Vibrationsbelastung durchgeführt werden?			
4	Werden für die anstehenden Arbeiten geeignete vibrationsgeminderte Maschinen/Arbeitsmittel bereitgestellt?			
5	Werden die Arbeitsmittel entsprechend der Herstellerangaben korrekt und fristgerecht gewartet und gepflegt?			
6	Kann an den vorhandenen Maschinen die Vibrationsbelastung oder die Ankopplungskraft nachträglich reduziert werden?			
7	Ist die Arbeit so organisiert, dass vibrationsfreie Pausen entstehen, ggf. auch durch Job Rotation?			
8	Sind die Beschäftigten im richtigen Gebrauch der Maschinen und in der Erkennung von Symptomen einer beginnenden Gesundheitsschädigung unterwiesen?			
9	Wird die richtige Handhabung der Maschinen durch sachkundige Ausbilder überprüft?			
10	Sind die Beschäftigten im sicheren und gefährdungsfreien Umgang unterrichtet?			
11	Werden die erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen den Bedienpersonen angeboten, wenn Gesundheitsgefahren bestehen?			
12	Lassen sich die klimatischen Arbeitsbedingungen durch die Bereitstellung geeigneter Heizung, Kleidung, Handschuhe verbessern?			
13	Werden Aufwärmmöglichkeiten bei der Arbeit im Freien in der kalten Jahreszeit angeboten?			
14	Wurden die notwendigerweise zu veranlassenden Maßnahmen mit den Beschäftigtenvertretungen (z. B. Betriebsrat), dem Unfallversicherungsträger, dem Sicherheitsbeauftragten, der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt oder anderen sachkundigen Personen beraten?			

13. Woher bekommen Sie Vibrations-Daten für die Gefährdungsbeurteilung?

Die Beurteilung der Gefährdung sollten Sie so planen und durchführen, dass zu jedem Zeitpunkt sämtliche Gefährdungen durch physikalische Einwirkungen darin sachkundig einbezogen werden. Wenn es zur Beurteilung der Gefährdung erforderlich ist, insbesondere wenn aufgrund anderer Rechtsvorschriften beschaffte oder aus einschlägigen Angaben der Hersteller von Arbeitsmitteln entnommene Informationen nicht ausreichen, sollten Sie Messungen nach dem Stand der Messtechnik durchführen bzw. durchführen lassen. Die dabei verwendeten Beurteilungsmethoden und Messverfahren, insbesondere der Umfang von Stichproben, müssen geeignet sein, das Überschreiten von Auslösewerten und Grenzwerten festzustellen.

Als Erstes sollten Sie versuchen, vom Hersteller Angaben über die Höhe der Vibrationsbelastung zu erhalten. Bereits vor dem Erwerb einer Maschine sollten Sie die Angebote der verschiedenen Hersteller nicht nur nach dem Preis-Leistungs-Verhältnis sondern auch nach ergonomischen Parametern vergleichen. Viele Hersteller haben inzwischen im Internet Zusammenstellungen der Lärm- und Vibrationsdaten ihrer Maschinen veröffentlicht.

Weiterhin bieten die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung und die Arbeitsschutzbehörden der Länder eine Reihe von Arbeitshilfen zur Gefährdungsbeurteilung an. Die EU-Handbücher für Ganzkörper-Vibration und Hand-Arm-Vibration wurden hinsichtlich der Besonderheiten der nationalen Umsetzung der Vibrations-Richtlinie 2002/44/EG angepasst und in großer Stückzahl gedruckt. Im Internet und in gedruckter Form gibt es von verschiedenen Anbietern Zusammenstellungen von Messwerten, Informationsblätter, Belastungsrechner und andere Hilfsmittel.

Die Tabellen 3 und 4 zeigen das vereinfachte Expositionspunktwertverfahren, mit dem es ohne Taschenrechner möglich ist, die Tagesexposition zu bestimmen. Darüber hinaus finden Sie auf der Internetseite http://bb.osha.de der Arbeitsschutzbehörde des Landes Brandenburg die in den Bildern 17 und 18 dargestellten Expositionswert-Rechner, mit denen die Arbeitgeber auch gleich ihren Dokumentationsverpflichtungen in einfacher Weise nachkommen können.

Tabelle 2: Zehn Fragen, die Sie einem Hersteller im Vorfeld einer Beschaffung stellen sollten

Nr.	Frage	Antwort
1	Wie hoch ist die Schwingungsimmission beim vorgesehenen betrieblichen Einsatzzweck?	
2	Wie lange darf mit der Maschine bei diesem vorgesehenen Einsatzzweck täglich gearbeitet werden, bis der Auslösewert nach LärmVibrations-ArbSchV erreicht ist?	
3	Wie lange darf mit der Maschine bei diesem vorgesehenen Einsatzzweck täglich gearbeitet werden, bis der Expositionsgrenzwert nach Lärm-VibrationsArbSchV erreicht ist?	
4	Gibt es Einsatzweisen der Maschine, bei denen bekannt ist, dass sie Gesundheitsschäden durch mechanische Schwingungen verursachen kön- nen?	
5	Werden irgendwelche besonderen Verfahrensweisen (Ausbildung der Bedienpersonen, Wartung, Pflege usw.) empfohlen, um die Schwingungsbelastung weiter zu reduzieren?	
6	Wie hoch ist die in der Bedienungsanleitung angegebene Schwingungsemission (angegeben als Beitrag zur Erfüllung der EG-Maschinenrichtlinie 98/37/EG)?	
7	Welche Schwingungsmessnorm wurde für die Ermittlung der Schwingungsemission verwendet?	
8	Wenn keine Messnorm verwendet wurde, wie wurde der Emissionswert ermittelt?	
9	Können Sie bestätigen, dass die auf die Bedien- person übertragenen Schwingungen auf das nied- rigste, mit vertretbaren Mitteln erreichbare Maß verringert wurden?	
10	Sind die Messwerte mit denen von anderen Herstellern und Lieferanten zur Verfügung gestellten direkt vergleichbar?	

14. Die Vibrations-Datenbank KarLA

In einschlägigen Datenbanken oder in der Fachliteratur, wie z. B. in dem Katalog repräsentativer Lärm- und Vibrationsdaten am Arbeitsplatz (KarLA) des Landesamts für Arbeitsschutz Potsdam http://www.las-bb.de/karla/ finden Sie Messwerte zu den gebräuchlichsten Arbeitsmitteln. KarLA ist die derzeit umfangreichste öffentlich zugängliche Sammlung von Lärmund Vibrationsmessdaten. Gegenwärtig enthält KarLA:

- -2.961 Immissionswerte zu Ganzkörper-Vibration
- 76 Immissionswerte zu Hand-Arm-Vibration
- 777 Emissionswerte zu Hand-Arm-Vibration
- 616 Immissionswerte zu Lärm
- 398 Emissionswerte zu Lärm nach 32. BlmSchV.

Darüber hinaus verfügt das LAS Potsdam über eine interne Messwertsammlung mit 4.139 Immissionswerten zu Ganzkörper-Vibration und 1.774 Immissionswerte speziell zu Ganzkörper-Vibration von Baumaschinen. Die Datenbank Noise 1.1 mit Daten zur 32. BImSchV enthält derzeit 3.143 Emissionswerte zum Lärm.

Jeder, der Messdaten für KarLA bereitstellen möchte, ist herzlich willkommen. Es gibt eine einfache elektronische Eingabemöglichkeit. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem LAS Potsdam auf.





Bild 16: Die Datenbank KarLA ist die derzeit größte öffentlich zugängliche Datensammlung

Tabelle 3: Arbeitshilfe zur Bestimmung des Tages-Vibrationsexpositionswertes A(8) bei GKV

Expositionspunkte für Ganzkörper-Schwingungen LAND RRANDENRI IRG z-Richtung x- und y-Richtung Auslösewert eingehalten Punktwert ≤ 100 Punktwert ≤ 100 grün Expositionsgrenzwert eingehalten Punktwert ≤ 256 Punktwert ≤ 529 aelh Expositionsgrenzwert überschritten Punktwert > 529 Punktwert > 256 orange rot Tägliche Einwirkungsdauer in Minuten ka" in m/s² 180 30 60 120 240 300 360 420 480 600 720 2.5 2.304 2.880 864 1.152 1.440 2.016 2.4 144 576 2,3 132 794 1.058 1.323 1.587 1.852 2.116 2.645 3.174 2,2 121 242 968 1.210 1.452 1.694 1.936 2.420 2.904 1.323 2,1 110 441 662 882 1.103 1.544 1.764 2.205 2.646 800 2,0 1.000 1.400 200 600 1.200 1.600 2.000 2.400 1.444 1.296 1.156 1.024 722 648 903 1.264 1,9 181 542 1.083 1.805 2.166 1.620 1,7 145 723 640 1.6 675 1 125 900 1,5 113 196 588 686 980 1,4 49 42 85 254 592 845 1.014 1,3 169 576 1,2 36 72 144 216 288 360 432 504 720 864 794 661 66 132 198 265 331 397 463 529 30 61 121 182 242 363 424 605 726 1,1 303 1,0 25 150 200 250 400 600 0,9 41 81 122 162 203 243 224 256 16 64 128 160 192 0,7 49 74 123 147 172 196 245 0.6 36 54 108 144 216 126 180 0.5 6 13 63 88 100 125 150 32 40 48 64 0,4 4 8 16 24 0,3 45 54 0,2 24 für x, y: k = 1,4 0.5 h 1 h 2 h 3 h 4 h 5 h 6 h 7 h 8 h 10 h 12 h für z:

Quelle: Dr. D. Mohr, Landesamt für Arbeitsschutz Potsdam

Benutzung bei nur einer Tätigkeit mit Vibration

- Messwert a_w bei x und y mit 1,4 multiplizieren
- 2. in der entsprechenden Zeile in der Spalte 8h das Ergebnis (Farbcode) ablesen

Benutzung bei nur mehreren Tätigkeiten mit Vibration

- für die erste T\u00e4tigkeit Messwert a_w bei x und y mit 1,4 multiplizieren
- 2. in der entsprechenden Zeile in der Spalte der zugehörigen Einwirkungsdauer Punktwert ablesen
- für die weiteren T\u00e4tigkeiten Messwerte a_w bei x und y mit 1,4 multiplizieren
- 4. in den entsprechenden Zeilen in der Spalte der zugehörigen Einwirkungsdauer jeweils Punktwert ablesen

Tägliche Einwirkungsdauer in Stunden

- Punktwerte addieren
- Ergebnis (Farbcode) in der Spalte für 8h und der Zeile mit dem der errechneten Punktsumme am nächsten kommenden Punktwert ablesen

k = 1

Tabelle 4: Arbeitshilfe zur Bestimmung des Tages-Vibrationsexpositionswertes A(8) bei HAV

	E	cposit	ionsp	unkte	für H	and-A	\rm-S	chwin	gunge	L	AND NDENBUR		
									z-Richtung				
A													
uslösewert eingehalten xpositionsgrenzwert eingehalten									9				
									Punktwert ≤ 400 gelb				
xpositionsgrenzwert überschritten										Punktwert > 400 rot			
a _{hv}	Tägliche Einwirkungsdauer in Minuten												
n m/s²	30	60	120	180	240	300	360	420	480	600	720		
30,0	900	1.800	3.600	5.400	7.200	9.000	10.800	12.600	14.400	18.000	21.60		
25,0	625	1.250	2.500	3.750	5.000	6.250	7.500	8.750	10.000	12.500	15.00		
20,0	400	800	1.600	2.400	3.200	4.000	4.800	5.600	6.400	8.000	9.600		
18,0	324	648	1.296	1.944	2.592	3.240	3.888	4.536	5.184	6.480	7.776		
16,0	256	512	1.024	1.536	2.048	2.560	3.072	3.584	4.096	5.120	6.144		
15,0	225	450	900	1.350	1.800	2.250	2.700	3.150	3.600	4.500	5.400		
14,0	196	392	784	1.176	1.568	1.960	2.352	2.744	3.136	3.920	4.704		
13,0 12,0	169 144	338 288	676 576	1.014 864	1.352 1.152	1.690 1.440	2.028 1.728	2.366 2.016	2.704 2.304	3.380 2.880	4.056 3.456		
11,0	121	242	484	726	968	1.440	1.728	1.694	1.936	2.420	2.904		
10,0	100	200	400	600	800	1.000	1.200	1.400	1.600	2.000	2.400		
9,5	90	181	361	542	722	903	1.083	1.264	1.444	1.805	2.166		
9,0	81	162	324	486	648	810	972	1.134	1.296	1.620	1.944		
8,5	72	145	289	434	578	723	867	1.012	1.156	1.445	1.734		
8,0	64	128	256	384	512	640	768	896	1.024	1.280	1.536		
7,5	56	113	225	338	450	563	675	788	900	1.125	1.350		
7,0	49	98	196	294	392	490	588	686	784	980	1.176		
6,5	42	85	169	254	338	423	507	592	676	845	1.014		
6,0 5,5	36 30	72 61	144 121	216 182	288 242	360 303	432 363	504 424	576 484	720 605	864 726		
5,0	25	50	100	150	200	250	300	350	400	500	600		
4,8	23	46	92	138	184	230	276	323	369	461	553		
4,6	21	42	85	127	169	212	254	296	339	423	508		
4,4	19	39	77	116	155	194	232	271	310	387	465		
4,2	18	35	71	106	141	176	212	247	282	353	423		
4,0	16	32	64	96	128	160	192	224	256	320	384		
3,8	14	29	58	87	116	144	173	202	231	289	347		
3,6	13	26	52	78	104	130	156	181	207	259	311		
3,4	12	23 20	46	69 61	92 82	116 102	139	162	185	231	277 246		
3,2 3,0	10 9	18	41 36	54	72	90	123 108	143 126	164 144	205 180	246		
2,5	6	13	25	38	50	63	75	88	100	125	150		
2,0	4	8	16	24	32	40	48	56	64	80	96		
1,5	2	5	9	14	18	23	27	32	36	45	54		
1,0	1	2	4	6	8	10	12	14	16	20	24		
1	0,5 h	1 h	2 h	3 h	4 h	5 h	6 h	7 h	8 h	10 h	12 h		
ľ	Tägliche Einwirkungsdauer in Stunden												
						g - M							

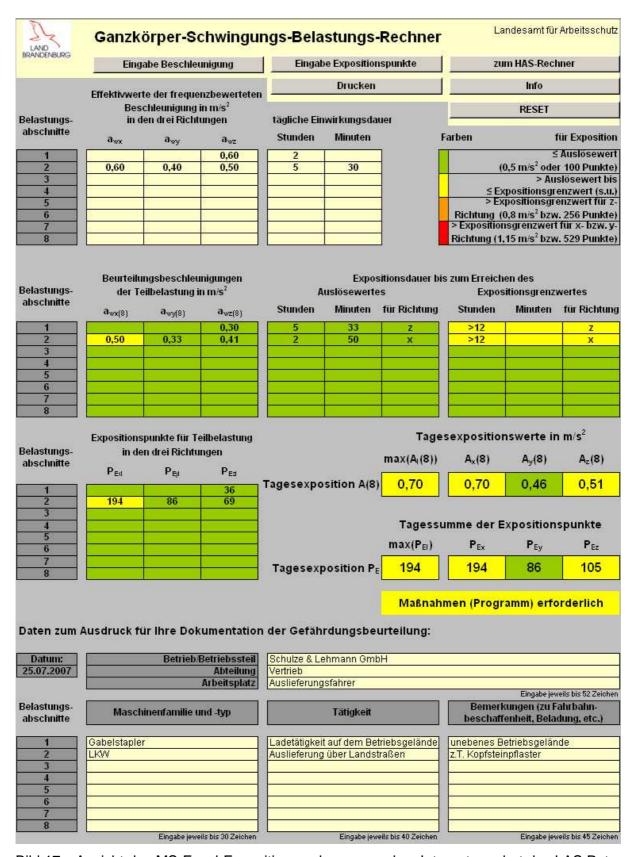


Bild 17: Ansicht des MS-Excel-Expositionsrechners aus dem Internetangebot des LAS Potsdam, mit dem auch eine Dokumentation für die Gefährdungsbeurteilung möglich ist

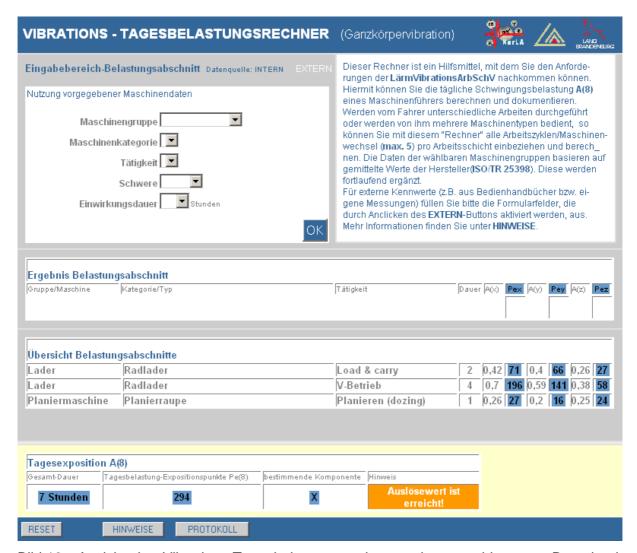


Bild 18: Ansicht des Vibrations-Tagesbelastungsrechners mit angeschlossener Datenbank der Maschinengruppenmittelwerte aus dem Internetangebot des LAS Potsdam

Weitere Handlungshilfen werden im Zusammenhang mit der nationalen Umsetzung durch eine Verordnung zum Schutz vor gesundheitsgefährdenden physikalischen Einwirkungen am Arbeitsplatz von den Arbeitsschutzbehörden, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und anderen Partnern für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit veröffentlicht.

Literaturhinweise:

- [1] Richtlinie 2002/44/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen). ABI. EG L 177/13)
- [2] Verordnung zur Umsetzung der EG-Richtlinien 2002/44/EG und 2003/10/EG zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen vom 6. März 2007; Artikel 1: Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung LärmVibrationsArbSchV). BGBI. 2007 Teil I Nr.8, Bonn, 8. März 2007, S. 261 ff.
- [3] Mohr, D.

Eine einfache Methode zur Beurteilung stoßhaltiger Ganzkörper-Schwingungen. - VDI-Berichte Nr. 1821, - Düsseldorf, 2004. - S. 271-300

- [4] European Foundation for the Improvement of Living and Working Conditions Third European Survey on Working Conditions 2000. Luxembourg, 2001
- [5] Health & Safety Executive

Whole-body vibration: Occupational exposures and their health effects in Great Britain. Contract Research Report 233/1999

[6] Health & Safety Executive

Whole-body vibration: Evaluation of some common sources of exposure in Great Britain. Contract Research Report 235/1999

[7] Mohr, D.

EU-Vibrationsrichtlinie 2002/44/EG erlangte am 6. Juli 2005 unmittelbare Wirkung. - Tiefbau 3, 2006, - S.132-135

[8] CEN/TR 15350: 2005

Mechanical vibration - Guideline for the assessment of exposure to hand-transmitted vibration using available information including that provided by manufacturers of machinery

[9] DIN V 45694:2006

Mechanische Schwingungen - Anleitung zur Beurteilung der Belastung durch Hand-Arm-Schwingungen aus Angaben zu den benutzten Maschinen einschließlich Angaben von den Maschinenherstellern

[10]Mohr, D.

Wie Sie Gesundheitsschäden durch Hand-Arm-Schwingungen verhindern können. - Praxishandbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb, - Verlag für die Wirtschaft; - Bonn, 2006, - S. V60/1 ff.